

SITZUNGSVORLAGE

| | | | |
|----------------------|-----------------------------|--------------------|-------------------|
| Abteilung: | Zentral- u. Schulverwaltung | Datum: | 08.02.2011 |
| Aktenzeichen: | 1/003-03/01 - fa | Vorlage Nr. | 1-013/2011/08-001 |

| | | | |
|-----------------------|---------------|---------------|-------------------|
| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
| Ortsgemeinderat | | öffentlich | Entscheidung |

Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Obere Kyll - Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte über die Probleme bei der Versorgung verschiedener Ortsgemeinden mit einem Breitbandnetz. Neue Erkenntnisse haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Ortsgemeinden der VG Obere Kyll, welche derzeit eine Unterdeckung haben, zu bündeln und über die Verbandsgemeinde die Breitbandversorgung anzugehen. Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine Selbstverwaltungsaufgabe, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinden steht.

Nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) besteht die Möglichkeit, dass einzelne Ortsgemeinden Selbstverwaltungsaufgaben an die Verbandsgemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Dies setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde zum einen dieser Übertragung zustimmt und die Ortsgemeinde einen entsprechenden Beschluss zur Übertragung fasst. Die so übertragenen Aufgaben werden sodann zu sogenannten gekorenen Selbstverwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinde. Dementsprechend wird die Breitbandversorgung in den unterversorgten Gemeinden Aufgabe der Verbandsgemeinde Obere Kyll und somit auch auf deren Rechnung ausgebaut. Die Verbandsgemeinde fasst zukünftig in dieser Angelegenheit die Beschlüsse und führt diese eigenverantwortlich aus. In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind folgende Ortsgemeinden betroffen, die die Aufgabe an die Verbandsgemeinde übertragen sollten: Birgel, Feusdorf, Gönnersdorf, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Stadtkyll, Steffeln

Zur Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen und Ausgaben ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, eine Sonderumlage zu erheben (§ 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz), da die Aufgabe nicht für alle Ortsgemeinden der VG erfüllt wird. Ausgeschlossen sind vorliegend die Ortsgemeinden, welche keine Unterdeckung besitzen und daher auch zurzeit keinen Bedarf an einer weiteren Breitbandversorgung besitzen. Die Sonderumlage und die Berechnungsgrundlage sind in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Obere Kyll festzulegen. Alternativ zur Festsetzung einer Sonderumlage besteht auch die Möglichkeit, eine entsprechende Vereinbarung über die Verteilung der Kosten zwischen der Verbandsgemeinde und den beteiligten Ortsgemeinden abzuschließen.

In einem ersten Schritt ist angedacht, eine konkrete Netzplanung für die Breitbandversorgung der betroffenen Ortsgemeinden durchzuführen. Diese Planung soll sodann als Grundlage für das weitere Vorgehen (Ausschreibung Leerrohre, pp.) dienen. Die Kosten für diese Planung werden voraussichtlich zu 90 % bezuschusst, so dass auf die Ortsgemeinden der Eigenanteil von ca. 2.000 € umzulegen wäre. Wie im Rahmen eines Treffens mit den Ortsgemeinden am 26.01.2011 mündlich vereinbart, sollen diese anteilig auf die betroffenen Ortsgemeinden aufgeteilt werden. Vor einer evtl. Ausbaumaßnahme wird die Verbandsgemeinde Obere Kyll sich mit den Ortsgemeinden über einen neuen Verteilungsschlüssel verständigen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 bereits vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweiligen Ortsgemeinden einer Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO zugestimmt. Damit die Planungsleistungen kurzfristig vergeben werden können, ist es erforderlich, dass die v. g. Ortsgemeinden nun kurzfristig einen Beschluss zur Aufgabenübertragung fassen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Aufgabe „Breitbandversorgung“ gemäß den Bestimmungen des § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Sachverhalt -

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen mehrheitlich beschlossen

Ja:____ Nein:____ Enthaltung:____ Sonderinteresse:____